

Brandschutzordnung

für das Objekt - Rudower Chaussee 25, Haus III und Haus IV im Johann von Neumann-Haus

1. Geltungsbereich *

Diese Brandschutzordnung tritt mit der Unterzeichnung durch den Institutsdirektor in Kraft und wird für Studenten, Gäste etc. an zentraler Stelle (Haus IV vor HS 101) ausgehängt.

2. Alarmplan

2.1 Alarmmeldung und Verhalten im Brandfall

- Wird eine Gefahr für Menschen und Gebäude festgestellt, so sind
 - **ein blauer Hausalarmauslöser im jeweiligen Haus zu betätigen** (neben dem Aufzug) und im Brandfall
 - **die Feuerwehr über 92-112 zu informieren** (von allen Telefonapparaten des Instituts möglich)

Es ertönt im jeweiligen Haus in jedem Geschoß Dauerton. Der Wachschatz wird alarmiert und erscheint in kürzester Zeit.

- Siehe Hinweisschild "**Brände verhüten**" (Anlage 1 dieser BS-Ordnung)

2.2 Evakuierung des jeweiligen Hauses

- Beim Ertönen des Dauertons liegt eine außergewöhnliche Gefahrensituation vor.

Das jeweilige Haus ist zu evakuieren!

- Siehe Hinweisschild "**Verhalten bei Evakuierung**" (Anlage 2 dieser BS-Ordnung)
- Für die Evakuierung des jeweiligen Hauses sind die im Haus ansässigen Professoren in Zusammenarbeit mit dem Brandschutzobmann verantwortlich. Treffpunkt ist sofort nach der Alarmmeldung am Sammelpunkt, um die Verbindung zur Feuerwehr und zum Wachschatz aufzunehmen, die Vollständigkeit der Evakuierung des jeweiligen Hauses festzustellen und weitere Festlegungen zu treffen.

3. Rahmenrichtlinie

3.1 Baulicher Brandschutz, Melde- und Löscheinrichtungen

- In den Flucht- und Rettungsplänen (Geschoß-Lagepläne) wird über die Flucht- und Rettungswege und die für den Brandschutz in den einzelnen Gebäudeabschnitten notwendigen Angaben zu Melde- und Löscheinrichtungen (Hausalarm-, Brandschutztor- und Rauch-/Wärmeabzugauslöser, Brandwände, Brandschutzstore und -türen) informiert.
- Im Öffentlichkeitsbereich sind Handfeuerlöscher (6kg ABC-Pulver- und zusätzliche 2kg Kohlendioxid-Löscher wegen erhöhter Brandgefahr vor bzw. in speziellen Räumen) angebracht.
- Die blauen Hausalarmauslöser sind manuell von den Geschossen neben dem Fahrstuhl aus zu bedienen; es ertönt im jeweiligen Haus Dauerton und dem Wachschatz wird die Alarmauslösung signalisiert.
- Mit den manuell zu betätigenden roten Brandschutztorauslösern im EG und 1.OG wird das jeweilige Brandschutztor geschlossen. Bei Rauch- und/oder Brandentwicklung erfolgt eine automatische Betätigung.
- Mit den manuell zu betätigenden Rauch- und Wärmeabzugauslösern werden im jeweiligen Brandabschnitt Fenster bzw. Klappen geöffnet und Ventilatoren eingeschaltet. Bei Rauch- und/oder Brandentwicklung erfolgt eine automatische Betätigung.
- Die Metalltüren in den einzelnen Flurbereichen sind Sicherheitstüren, die eine Rauch- und Brandausbreitung verhindern sollen. Sie stehen in der Regel offen und dürfen nicht verkeilt oder ähnlich festgestellt werden. Bei Rauch- und/oder Brandentwicklung erfolgt eine automatische Betätigung.
- Die in den Fluren und Räumen gekennzeichneten Notausgangstüren sind elektrisch gesichert und lassen sich ohne weitere Hilfsmittel öffnen.

3.2 Flucht- und Rettungswege

- Die Flucht- und Rettungswege sind durch grüne Schilder mit Pfeilen gekennzeichnet.
- Sie müssen in der erforderlichen Breite begehbar sein und dürfen nicht zur Lagerung oder zum Abstellen von Gegenständen etc. genutzt werden.
- Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht versperrt oder verschlossen werden.

3.3 Brandverhütung

- Rauchen und Umgang mit offenem Feuer
 - Rauchen und jeglicher Umgang mit offenem Feuer (sowie die Benutzung von Feuerlöschern) ist zu die **Hausordnung**) nicht gestattet.
 - Handwerker im Reparatursbereich haben sich an die Unfallvorschriften ihrer Berufsgenossenschaft zu halten.
- Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Lösungsmitteln
 - Die Bevorratung von brennbaren Flüssigkeiten und Lösungsmitteln ist nur in Labor-, Technik- und Werkstatträumen zulässig und ist auf das notwendige Minimum (Tagesbedarf gemäß den Bestimmungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) zu beschränken.
 - Brennbare Flüssigkeiten und Lösungsmittel dürfen nicht in Toiletten-, Wasch- oder Spülbecken gegossen werden.
- Umgang mit Koch- und Heizgeräten
 - Der Einsatz von Mikrowellen und Kaffeemaschinen ist nur gestattet, wenn diese Geräte ordnungsgemäß im Sinne der GUV 2.10 überprüft sind.
 - Der Einsatz von Tauchsiedern und Elektroheizöfen ist verboten.
 - Lötcolben dürfen nur von Personen benutzt werden, die mit dem sachgemäßen Umgang vertraut sind. Lötarbeiten in Labor-, Technik- und Werkstatträumen sind auf einer nichtbrennbaren Unterlage und mit einem vorschriftsmäßigen Ständer durchzuführen. Nach dem Ende der Arbeiten ist dafür zu sorgen, daß der Lötcolben vom Netz getrennt wird.
- Nutzung von elektrischen Betriebsmitteln
 - Sie ist nur gestattet, wenn die Geräte ordnungsgemäß im Sinne der GUV 2.10 überprüft sind.
 - Bei Dauernutzung ist besonders auf ausreichende Belüftung (Kühlung!) zu achten.
- Umgang mit Melde- und Löscheinrichtungen
 - Schäden an diesen sind sofort dem jeweiligen Brandschutzobmann (siehe Pkt. 4.2) zu melden.

Achtung: Gesetzesänderung seit dem 1.1.2008!!

4. Informationspflichten und Unterweisungen

4.1 Wahrnehmung der Verantwortung für den Brandschutz

- Für die Einhaltung des Brandschutzes sind alle Beschäftigten und Studierenden verantwortlich.
- Die Vorgesetzten werden bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung durch die Brandschutzobmänner unterstützt.

4.2 Beauftragte des Instituts

- Es wurden vom Geschäftsführenden Institutsdirektor ein Sicherheitsbeauftragter, ein Brandschutzobmann und Ersthelfer(innen) bestellt. Namen, Zuständigkeiten und Erreichbarkeit sind der jeweils aktuellen Anlage 3 zu dieser BS-Ordnung zu entnehmen.
- Deren Aufgaben ergeben sich nach gesonderten Festlegungen.

4.3 Information über das Brandereignis

Die Vorgesetzten informieren folgende Einrichtungen:

- Wachschatz Tel. 0-6392 3710 oder 0-6392 2323
- Leiter der Technischen Abteilung der HU Tel. 1850, 1851

- Gesetzeslage: Das Rauchen und jeglicher Umgang mit offenem Feuer sind im **gesamten** Gebäude **nicht** gestattet.

4.4 Präventive Unterweisungen

- **für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

- Jeder Mitarbeiter bzw. jede Mitarbeiterin ist einmal jährlich nachweislich über diese BS-Ordnung und über Hausordnung und Richtlinie zum Gesundheitsschutz zu unterweisen.
- Gleiches gilt für Neueingestellte, Doktoranden, Diplomanden, Tutoren, Drittmittelbeschäftigte etc. zu Beginn ihrer Tätigkeit am Institut. **V.:** Prof.
- Einmal jährlich wird eine zentrale Weiterbildung über Brandschutz-, Sicherheits- und Gesundheitsschutzfragen organisiert. **V.:** Sich.beauftr.

- **für Studierende**

- Jede(r) Studierende ist verpflichtet, sich einmal jährlich über aktuelle Hinweise zur Haus- und Brandschutzordnung zu informieren. Gleiches trifft auch für Gaststudierende zu. **V. für die Mitt.:** Mitarbeiter(in) f. Stud., Lehre u. Prüfg.
- Zu Beginn jedes Wintersemesters findet einmalig für Studienanfänger eine Einführungsunterweisung statt. **V.:** Sich.beauftr.
- Über das Verhalten in Pools, Laboren etc. (Arbeitsrichtlinien für Pools bzw. Labore) wird gesondert unterwiesen. **V.:** Prof.

- **für Gäste im Haus**

- Jede Lehrkraft, die Räume im Haus für Lehrveranstaltungen nutzt, ist verpflichtet, sich einmal jährlich über aktuelle Hinweise zur Haus- und Brandschutzordnung zu informieren. **V. für die Mitteilung bei erstmaliger Raumvergabe:** Mitarbeiter(in) f. Stud., Lehre u. Prüfg. **V. für die Mitteilung bei Gastvorträgen etc.:** Prof.
- Jeder sonstige Gast im Haus (Wissenschaftler, Handwerker etc.) hat sich über aktuelle Hinweise zur Haus- und Brandschutzordnung zu informieren. **V.:** jeweiliger Gastgeber

- **für die Professoren**

- In der Professorenrunde wird jährlich über den Stand des vorbeugenden Brand- und Arbeitsschutzes am Institut und über Änderungen der einschlägigen Richtlinien, Ordnungen etc. informiert. **V.:** Institutsdir.

.....
Prof. Dr. Reisig
Institutsdirektor

Berlin, den 05.11.02

- Anlage 1:** Brände verhüten
Anlage 2: Verhalten bei Evakuierung
Anlage 3: Beauftragte des Instituts

Verteiler: Professoren / Institutsbeauftragte, Frau Falck / Fakultätsverwaltung / Akte / Beauftragter der HU für vorbeugenden Brandschutz, Herr Szdzuy / WISTA-AFM, Herr Umbreit

* Dieser Brandschutzordnung liegen die Hausordnung des Vermieters, die Unfallverhütungsvorschrift – Allgemeine Vorschriften (GUV 0.1), die Brandschutzordnung nach DIN 14096-Teil 1...3 und die HU-Information Nr. 17/98 – Informationen für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hochschulbereich der Humboldt-Universität zu Berlin zugrunde.